

Ressort Bauen und Wohnen

Bebauungsplan 1231 – Friedenshort –

Umweltbericht

Satzungsbeschluss

Stand: Mai 2021

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Beschreibung des Planungsraumes	3
1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	3
1.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen (inkl. Natura 2000-Gebieten)	3
2. Wirkfaktoren der Planung	7
3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	7
3.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)	7
3.2 Fläche	8
3.3 Boden	9
3.4 Wasser	10
3.5 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	11
3.6 Luft und Klima	17
3.7 Landschaft	18
3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
3.10 Kumulative Auswirkungen	19
3.11 Auswirkungen auf Schutzgebiete	19
3.12 Auswirkungen auf das globale Klima	19
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	20
4.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
4.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
4.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
4.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung	23
5. Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle oder den Folgen des Klimawandels	24
5.1 Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen	24
5.2 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	24
5.3 Nullvariante	24
5.4 Standortalternativen, sonstige Varianten	25
6. Monitoring	25
7. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes	25
8. Zusammenfassung	25
9. Quellen	27

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Planungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1231 – Friedenshort - umfasst die in Wuppertal–Ronsdorf, nördlich der Grundstücke Friedenshort 64 und 66 liegende Wiesenfläche, einschließlich des Grundstückes des Altenheimes Friedenshort 80 sowie den daran angrenzenden Abschnitt der Straße Friedenshort. Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich das Gelände des Altenheimes „Friedenshort“, den südlichen Bereich bildet eine Wiese. Dieses Gelände ist von Osten, Norden und Westen von den Ronsdorfer Anlagen umgeben, die aus Waldflächen bestehen. Im Süden grenzt das Gelände an die Wohnbebauung der Straße Friedenshort.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Aufgrund der Neuregelung des Wohnungsteilhabegesetzes (WTG) und des Landespflegegesetzes muss das Altersheim Friedenshort aufwendig umgebaut bzw. teilweise neugebaut werden. Für die notwendige Finanzierung des Umbaus soll auf einer benachbarten Grünfläche, welche dem Eigentümer des Altersheimes gehört, Baurecht für Mehrfamilienhäuser geschaffen werden. n.

Das Altersheimgrundstück befindet sich in Insellage im Außenbereich innerhalb der „Ronsdorfer Anlagen“. Die für Wohnbebauung neu vorgesehene Fläche liegt südlich des Altenheimes und ist derzeit als Wiese vorhanden. Die Wiesenfläche befindet sich derzeit noch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost und wird dort mit der Zielsetzung „Erhaltung“ geführt. Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes sollen mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Außerkraft gesetzt werden. Obwohl nördlich und südlich von Bebauung umgrenzt, entzieht sich die Wiesenfläche aufgrund dieser Gegebenheiten der Genehmigungsfähigkeit gem. § 34 BauGB.

Zur Regelung dieser planungsrechtlichen Inhalte und zur Sicherung der Baurechte sowohl im Bereich des Altenheimes sowie auch des Wiesengrundstückes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

1.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen (inkl. Natura 2000-Gebieten)

1.3.1 Ziele in Fachgesetzen

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen, und zu bewerten sind.

Folgende Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes

§ 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung

§ 2 Abs. 4 – Umweltprüfung

§ 2a – Umweltbericht

§ 4 – Beteiligung der Behörden

§ 4c – Überwachung

§ 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

§ 233 Allgemeine Überleitungsvorschrift

Folgende Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Artenschutz:

§§ 13 ff. – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 44 – Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
Klima	Landesnaturchutzge	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	setz BauGB	Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschafts- - und Ortsbild	Bundesnaturschutz- gesetz / Landesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzge- setz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtskräftige FNP stellt die bereits bebauten Grundstücke als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dar. Dabei wird das bestehende Altenheim Friedenshort als Einrichtung für „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ klassifiziert.

Das südliche Wiesengrundstück ist als „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, was im Rahmen der geplanten Änderung des FNP an den Bebauungsplan angepasst werden soll. Die umgebenden Ronsdorfer Anlagen sind als „Wald“ dargestellt, südlich grenzt im Bereich der bestehenden Bebauung entlang der Straße Friedenshort „Wohnbaufläche“ an.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil (bestehendes Mehrfamilienhaus, Wiesengrundstück) innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost (STADT WUPPERTAL 2005). Im Landschaftsplan ausgespart wurde das bei Inkrafttreten bereits bestehende Altersheim Friedenshort im nördlichen Bereich des geplanten Bebauungsplanes.

2. Wirkfaktoren der Planung

Geplant werden die Erweiterung eines bestehenden Altenheimes sowie die Baurechtschaffung für zwei Mehrfamilienhäuser. Da die zu beurteilenden Grundstücke große Außenanlagen besitzen, ist hier eine Bodenversiegelung von 30 - 40 % (GRZ 0,3 / 0,4) vorgesehen.

Geplant werden die Erweiterung eines Altenheimes sowie wohnbauliche Nutzungen, sodass erhebliche Emissionen wie Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Wärme und Strahlung nicht zu erwarten sind. Besondere Abfälle sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vorhandene Erschließungsstraße entspricht nicht mehr dem heutigen Ausbaustandard, da aufgrund der geringen Breite ein Begegnungsverkehr kaum möglich ist. Zudem fehlt ein Bürgersteig der insbesondere für die fußläufige Erreichbarkeit des Altersheimes, der seniorenrechtlichen Wohnungen sowie des Naherholungsgebietes erforderlich ist. Die Straße inkl. Ver- und Entsorgungsleitungen ist daher auszubauen. Die dafür erforderliche zusätzliche Versiegelung beträgt etwa 470 m².

Baubedingt sind temporär ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge sowie Emissionen durch die Bautätigkeit zu erwarten, die sich auf das angrenzende Naherholungsgebiet und insbesondere auf den Naturhaushalt des Waldrandes auswirken. Die Nahrungshabitate einiger Arten werden sich verringern.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)

Das Schutzgut Menschen und Bevölkerung umfasst Gesundheit und Wohlbefinden sowie die sich aus den Daseinsfunktionen ergebenden Schutzziele Wohnen und Erholung/Freizeitnutzung. Zur funktionellen Berücksichtigung wird die daraus abgeleitete

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die
- Erholungs- und Freizeitfunktion

herangezogen.

3.1.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Waldgebietes der „Ronsdorfer Anlagen“ und grenzt im Süden an ein gewachsenes Wohngebiet (beidseitig Straße Friedenshort). Das südlich anschließende Wohngebiet besteht überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern. In der jüngeren Vergangenheit wurden südlich anschließend an das Plangebiet Mehrfamilienhäuser errichtet. In südöstlicher Richtung zur Erbschlöer Straße besteht ein relativ junges Baugebiet aus Doppelhäusern und weiteren Mehrfamilienhäusern.

Das Plangebiet liegt gem. der Radonpotentialkarte in einem Radonvorsorgegebiet der Stufe II. Durch hohe Langzeitmittelwerte an Radon in der Raumluft steigt wissenschaftlich belegt das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken. Vor diesem Hintergrund werden seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) u. a. präventive Maßnahmen zum radonsicheren Bauen empfohlen.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund des vorhandenen Altenwohnheims sowie des südlich anschließenden Mehrfamilienhauses mit Altenwohnungen überwiegend eine sehr hohe Bedeutung für die Wohnfunktion auf.

Die südliche anschließende Freifläche erfüllt als Teil der umgebenden Ronsdorfer Anlagen eine allgemeine Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion.

Aufgrund der zusammenhängenden Bebauung ist die Wohnfunktion mit einer hohen Bedeutung einzustufen.

Unter dem Gesichtspunkt Erholung/Freizeitnutzung sind die umgebenden Ronsdorfer Anlagen aufgrund ihrer Größe, der guten Erreichbarkeit sowie der guten Erschließung durch Fußwege von sehr hoher Bedeutung. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist hier eine ruhige und landschaftsbezogene Erholung wohnumfeldnah als Feierabend- und Kurzzeiterholung möglich.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Radonvorsorgegebiet der Stufe II sind zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei einem Bau von Wohnungen bauliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich Wohn-/Wohnumfeld und Erholungsfunktion unverändert bestehen.

3.1.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Insgesamt werden mit der geplanten Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehender Freiraumfunktionen sowie der landschaftsbezogenen Erholungseignung erwartet. Der dauerhafte Verlust einer Freifläche mit allgemeiner Bedeutung für das Wohnumfeld ist aufgrund der Nähe zu den Ronsdorfer Anlagen als nicht erheblich einzustufen. Das Wohnumfeld ändert sich insgesamt betrachtet nicht nachhaltig, der Raum bleibt in seiner Eignung für die Feierabenderholung erhalten. Die Wohnfunktion wird durch das zusätzlich geplante Wohngebiet an einer städtebaulich sinnvollen Stelle ausgeweitet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können sich ergeben, wenn der durch die Anlagen verlaufende Schmutzwasserkanal saniert/erneuert werden muss.

3.2 Fläche

Gemäß § 1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher der Aspekt des flächenschonenden Bauens zu verstehen. Damit steht hier der qualitative Flächenbegriff im Vordergrund, während die quantitative Beurteilung dem Schutzgut Boden vorbehalten bleibt.

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1231 beträgt ca. 2,01 ha.

Bezüglich der Flächennutzung ist die bestehende Bebauung in Form des Altenpflegeheims „Friedenshort“ und des südlich angrenzenden Mehrfamilienhauses inkl. Nebenanlagen vorhanden. Diese Nutzungen werden von weitgehend unversiegelter Fläche in Form von Gärten umgeben. Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft die Erschließungsstraße „Friedenshort“. Im südlichen Geltungsbereich besteht ein gänzlich unversiegeltes Wiesengrundstück.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich Wohn-/Wohnumfeld und Erholungsfunktion unverändert bestehen.

3.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Vom Träger der Landesplanung liegt eine Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnfläche vor, da die Flächeninanspruchnahme in verträglichem Umfang erfolgt. Darüber hinaus sind Mehrfamilienhäuser mit erhöhter Wohndichte geplant. Damit wird bezogen auf das Schutzgut Fläche dem Minimierungsgebot Rechnung getragen. Die Umsetzung der Planung führt zu einem Verlust einer Grünlandfläche; hochwertige land- oder forstwirtschaftliche Flächen werden hierbei jedoch nicht beansprucht.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche sind damit insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 Boden

Der Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung. Die bewertungsrelevanten Funktionen sind

- Lebensraumfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Speicher- und Reglerfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Wasser),
- natürliche Ertragsfähigkeit sowie
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Wechselwirkung Kulturgüter).

3.3.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Im Plangebiet besteht laut Bodenkarte 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW) ausschließlich eine typische Braunerde mit meist podsoligen Eigenschaften (B331). Der grundwasserfreie Boden hat sich aus Hochflächenlehm unter Solifluktionseinflüssen und Verwitterung des anstehenden devonischen Festgesteins der Brandenburg-Schichten (Ton-/Schluff-/Sandstein) gebildet.

Bewertung

Der Bodentyp stellt auf Basis der o.g. bewertungsrelevanten Bodenfunktionen keinen schutzwürdigen Boden dar. Hinweise auf Altlasten bestehen für das Plangebiet nicht. In Bezug auf die Grundwasserschutzfunktion besteht eine mittlere Schutzfunktion (Bundesanstalt für Rohstoffgewinnung und Geologie – BGR).

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich des Schutzgutes Boden unverändert bestehen.

3.3.2 Prognose Umweltauswirkungen

Böden mit besonderer Bedeutung oder bekannte Altlastenflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sind die erforderlichen Bodenarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Der bei den Aushubarbeiten anfallende Oberboden ist separat aufzuhalden und gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in der Bauphase keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens erwartet.

Mit der dauerhaften Versiegelung des Bodens durch die Wohngebäude inkl. Nebenanlagen kommt es zu einem vollständigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Bei Teilversiegelung und Bodenumlagerung bleiben Teilfunktionen des Bodens erhalten, je nach Ausmaß der Umlagerung kann es mittel- bis langfristig zu einer Regeneration der Bodenfunktionen kommen.

Bei den von der Bebauung / Versiegelung direkt betroffenen Bodenflächen handelt es sich um die o.g. Braunerden bzw. bereits überprägte Bereiche (Straßenrand). Da im Plangebiet keine Bodenfunktionen besonderer Bedeutung vorkommen (s.o.) wird dem Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG insofern Rechnung getragen.

Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sind im Bereich des Altenheimes insbesondere auch im Bereich der Außenflächen zu erwarten, da vorhandene barrierefreie Wege durch die geplanten Gebäudeerweiterungen zerstört werden und neu hergestellt werden müssen. Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes entstehen auch im Bereich des Wohnbaugrundstückes, da anfallender Aushub weitestgehend auf dem Baugrundstück zu einer Neugestaltung verwendet werden soll.

Über eine Dachbegrünung kann aufgrund der Wechselwirkung der Schutzgüter Boden und Wasser in Bezug auf eine Pufferfunktion eine Minimierung der Beeinträchtigungen erreicht werden.

3.4 Wasser

3.4.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, wobei Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Oberflächengewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser sind

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Boden),
- Wasserhaushalts- und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässer (Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Bestand

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der obere Grundwasserleiter wird durch das Festgestein der Brandenburg-Schichten gebildet und ist deshalb als

silikatischer Kluftwasserleiter einzustufen. Eine besondere Ergiebigkeit und Nutzbarkeit besteht nicht, es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Der überdeckende Boden weist eine mittlere Schutzfunktion auf (vgl. Schutzgut Boden).

Bewertung

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

3.4.2 Prognose Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Für das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden GRZ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen, da keine Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sind und zudem eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer (Ausnahme: Straßenentwässerung) geplant ist.

Die anzunehmenden nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben sich aus den Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden, da die für den Landschaftswasserhaushalt relevanten Puffer- und Filterfunktionen durch Versiegelung teilweise verloren gehen (s. Kap. Boden).

- Hier kann über eine Dachbegrünung eine Vermeidung erreicht werden.
- Für das Schutzgut Wasser kann eine direkte Vermeidung über wasserdurchlässige Flächenbefestigung und Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück eine Vermeidung erreicht werden.

3.5 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Schutz der tierischen und pflanzlichen Arten und der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen zu betrachten.

Daraus abgeleitet sind zu beurteilen:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopvernetzungsfunktion

Zu betrachten sind zudem die

- Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“,
- alle Schutzkategorien der §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG.

3.5.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Naturschutzrechtliche geschützte Gebiete, geschützte Biotope und Verbundflächen/Biotopvernetzung sowie Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Lage innerhalb der Ronsdorfer Anlagen in einem

ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, wobei das bestehende Altenwohnheim inkl. Gartenflächen vom Landschaftsschutz ausgenommen ist. Das Mehrfamilienhaus mit Altenwohnungen hingegen befindet sich, ebenso wie die unbebaute Wiesenfläche im Süden, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus ist der westliche Teil der Ronsdorfer Anlagen Fläche des landesweiten Biotopverbundes (VB-D-4709-007) sowie im Biotopkataster (BK-4709-49; Wald "Disseltal" am Ronsdorfer Altersheim) darstellt.

Andere Schutzgebietskategorien nach BNatSchG sind nicht ausgewiesen bzw. vorhanden. Aufgrund der Biotypenstruktur sind derartig schützenswerte Bereiche innerhalb des Plangebietes auch nicht zu erwarten. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aus dem Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 bestehen in der näheren Umgebung nicht. Lediglich in einer Entfernung von ca. 1,35 km liegt ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303).

Pflanzen/Biototypen

Die Biototypen werden nach dem Verfahren LUDWIG (1991) bewertet. In diesem Verfahren werden Biototypen auf einer Scala von 0 bis 35 Punkten Biotopwert eingestuft. Multipliziert mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich „Ökologischen Werteinheiten“, die als dimensionslose Zahl den Wert einer Biotopfläche widerspiegeln und für die Eingriffsermittlung herangezogen werden.

Bestand

Das Plangebiet selbst lässt sich bzgl. der Biototypenverteilung in zwei Bereiche gliedern: Wiesen, Weiden und Grünland-Übergangsbereiche im unbebauten Süden (s. Pkt. 1) sowie angelegte Erholungsflächen der Siedlungsbereiche im Norden (s. Pkt. 2).

1. Auf dem südlichen, bisher vollständig unbebauten Grundstück besteht eine artenarme Intensiv-Fettwiese mäßig trockener bis frischer Standorte (EA31), deren Artenzusammensetzung überwiegend von Wirtschaftsgräsern mit nur mäßigem Blühaspekt dominiert wird und daher von allgemeiner Bedeutung für die Biotopfunktion ist (Biotopwert 11).
2. Nördlich anschließend besteht ein Mehrfamilienhaus mit Altenwohnungen, dessen Freiflächen sich als Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ5, Biotopwert 7) einstufen lassen, wobei überwiegend standortfremde Zierarten bzw. Gehölze dominieren. Dies entspricht auch der rechtlich möglichen Nutzung als Gartenfläche. Daher besteht hier eine allgemeine Bedeutung für die Biotopfunktion.

Ein ähnliches Bild ergibt sich am Altenheim Friedenshort, dessen Gartenbereiche zwar ungleich umfangreicher sind, verhältnismäßig jedoch ebenfalls einen eher geringen Gehölzbestand aufweisen. Als Biototyp damit ebenfalls ein Garten mit geringem Gehölzbestand (HJ5, Biotopwert 7) und allgemeiner Bedeutung für die Biotopfunktion vor, da die rechtlich mögliche intensive Gartennutzung zugrunde zu legen ist

Nördlich sowie westlich und östlich umgeben die Ronsdorfer Anlagen das Plangebiet. Als standortheimischer Buchen-Eichenwald der Tief- und Hügellagen (AB1) besteht eine hohe Wertigkeit (Biotopwert 25) und damit eine hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Das südlich an das Plangebiet anschließende Wohngebiet beidseitig der Straße Friedenshort ist als überwiegend extensiv genutztes Einfamilienhausgebiet der äußeren Stadtrandzone (HN22, Biotopwert 9) geringer Bedeutung einzustufen.

Im Gartenbereich des Altenheimes befindet sich ein Teich, der inkl. umgebendem Ufer unter der Nr. 1376 als rechtskräftige Kompensationsfläche gebunden ist sowie fünf als punktuelle Kompensationsmaßnahmen gepflanzte Bäume (s. Abb.2).

Die dargestellten Maßnahmen dienen zum Ausgleich eines naturschutzrechtlichen Eingriffs nach

damaligem § 4 (4) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zum Neu- und Umbau des Altenheimes Friedenshort 80 (1992/1993) wurde durch die damalige Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal ein Eingriff festgestellt und bilanziert. Mit Erteilung der Baugenehmigung am 27. April 1993 wurden die Auflagen zur Kompensationspflicht bzgl. des entstehenden Eingriffs rechtskräftig. Teil der Baugenehmigung ist eine Auswahlliste mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen, aus denen der Bauherr wählen konnte. Auf Basis genannter Liste, ebenfalls erstellt von der Unteren Landschaftsbehörde Wuppertal, wurden die Maßnahmen „Anlage eines Feuchtbiotopes“ und „Pflanzung von Einzelbäumen“ durch den Bauherrn ausgewählt und umgesetzt.

Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind daher dauerhaft zu erhalten.



Abb. 2: Lage der Ausgleichsmaßnahmen

Das Schmutzwasser des Altersheims wird derzeit über einen privaten Kanal über das Gartengrundstück hin zu den Ronsdorfer Anlagen (Landschaftsschutzgebiet, Wald) geleitet. Der Kanal verläuft durch den südöstlich gelegenen Wald und schließt an den öffentlichen Kanal in der Erbschlör Straße an.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

Bewertung

Das Plangebiet ist geprägt durch eine anthropogen stark geprägte Biotoptypenzusammensetzung mit maximal allgemeiner Bedeutung für die Biotopfunktion. Mit Vorkommen geschützter Pflanzenarten ist nicht zu rechnen.

Tiere / Belange des Artenschutzes nach §44 BNatSchG

Bestand

Aufgrund der oben beschriebenen Biotopstruktur bestehen innerhalb des Plangebietes Habitatstrukturen für weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche. Aussagen zu den im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können aus dem Fachinformationssystem des LANUV (*infos nrw*) abgeleitet werden. Die Auswertung erfolgt mit Bezug auf die im Plangebiet bestehenden Habitatstrukturen.

Für das hier zutreffende Messtischblatt (Wuppertal – Barmen 4709, 3. Quadrant) sind die in Tabelle 1 aufgelisteten, planungsrelevanten Arten für die vorkommenden Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Fettwiesen/-weiden, Gebäude sowie Gärten (Abruf: 13.01.2021) aufgeführt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller gehölzbrütenden planungsrelevanten Vogelarten, dies sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Arten mit Ausnahme der Schwalben, sind im Plangebiet aufgrund der ungeeigneten Lebensraumstruktur – von dichtem Wald umgebener Gärten mit wenig Gehölzstrukturierung – sowie der eher geringen Fläche auszuschließen. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet aber zumindest eine potenzielle allgemeine Bedeutung für die Arten Baumpieper, Waldohreule und Kleinspecht.

Bezüglich gebäudebrütender planungsrelevanter Vogelarten besteht sowohl für die Rauch- als auch für die Mehlschwalbe sowie den Star kein geeigneter Landschaftsraum, da diese Arten im Bereich offener Kulturlandschaften mit entsprechenden Gehöftstrukturen vorkommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht zu erwarten, ein Vorkommen als Nahrungsgäste ist möglich.

Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Biotop- und Gebäudestrukturen ebenfalls nicht anzunehmen. Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere können hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Waldränder, Gärten sowie die Grünlandfläche stellen für die Fledermäuse potenziell geeignete Nahrungshabitate dar.

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Gewässerstrukturen als geeignete Laichhabitate für planungsrelevante Amphibienarten vorhanden. Das Plangebiet selbst eignet sich darüber hinaus auch nicht als Landhabitat für Kammmolch oder Geburtshelferkröte, da die bevorzugten Strukturen für Winterquartiere fehlen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten MTB 4709/3

Brutvögel		Status MTB	Mögliche Vorkommen im Plangebiet
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis, Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Kein Bruthabitat Keine ausreichende strukturelle Eignung als Nahrungshabitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		Pot. Nahrungsgast
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		Pot. Nahrungsgast
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		<ul style="list-style-type: none"> Kein Bruthabitat Keine ausreichende strukturelle Eignung als Nahrungshabitat
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		Pot. Nahrungsgast
<i>Delichion urbica</i>	Mehlschwalbe		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		Pot. Nahrungsgast
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		<ul style="list-style-type: none"> Kein Bruthabitat Keine ausreichende strukturelle Eignung als Nahrungshabitat
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		<ul style="list-style-type: none"> Pot. Nahrungsgast
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		<ul style="list-style-type: none"> Kein Bruthabitat Keine ausreichende strukturelle Eignung als Nahrungshabitat
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		
Säugetiere		Nachweis ab 2000 vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Potenzielles Jagdgebiet (Teilhabitat) Zwischenquartiere möglich Keine ausreichenden Strukturen für Wochenstuben und Winterquartiere
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegle		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		
Amphibien		Nachweis ab 2000 vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Reproduktionsgewässer) vorhanden
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		

Bewertung

Für die planungsrelevanten Amphibienarten hat das Plangebiet keine Bedeutung, da keine der erforderlichen Reproduktionsgewässer in geeigneter Form vorhanden sind. Auch eine Nutzung als Landhabitat ist damit nicht anzunehmen. Das als Kompensationsmaßnahme angelegte Kleingewässer bleibt als Laichhabitat für häufige Arten erhalten.

Für die planungsrelevanten Fledermausarten besteht im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung aufgrund der Eignung als Jagdhabitat sowie ggf. Zwischenquartiere an/in Gebäuden. Das Plangebiet hat zudem eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat sowie als Bruthabitat für ungefährdete Vogelarten.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

3.5.2 Prognose Umweltauswirkungen

Pflanzen/Biototypen

Von dem ca. 2,01 ha großen Plangebiet werden ca. 5.408 m² mit zusätzlicher Wohnnutzung inkl. Nebenflächen überplant (GRZ II = 0,3). Dabei entfallen ca. 4.120 m² auf den Anbau des bestehenden Altenwohnheims sowie ca. 1.288 m² auf das südliche Wiesengrundstück.

Insgesamt besteht bei Umsetzung der planungsrechtlichen Möglichkeiten ein **Defizit von ca. 30.000 Ökowerteinheiten (ÖWE)**, die vorrangig funktional durch Schaffung von Offenlandbiotopen zu kompensieren sind. Die Eingriffs-/Ausgleich-Bilanzierung ist dem Umweltbericht als separate Anlage beigefügt.

Die rechtskräftige Kompensationsfläche 1376 (Feuchtbiotop/Teich) ist nach derzeitiger Planung nicht betroffen, dies gilt auch für die fünf Einzelbäume südöstlich des Altenheimes. Sollte eine Betroffenheit entstehen, wäre ggf. eine Verlagerung der Kompensation erforderlich.

Fauna/Artenschutzrechtliche Belange

Als Bruthabitat wird das Plangebiet von allgemein häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten genutzt. Für diese Vogelarten stehen im Nahbereich zahlreiche Lebensraumstrukturen zur Verfügung, die ein bedarfsweises Ausweichen ermöglichen.

Das Plangebiet besitzt darüber hinaus nur für wenige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten eine allgemeine Bedeutung als Teilhabitat zur Nahrungssuche. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten durch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen sind daher durch die Planaufstellung nicht zu erwarten.

Im Rahmen Baufeldräumung besteht jedoch die Gefahr der Tötung von Individuen der besonders geschützten Arten. Um diesen Verbotstatbestand zu vermeiden müssen

- Baufeldräumung und Baubeginn innerhalb des nach §39 BNatSchG befristeten Zeitraumes, also vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, erfolgen.

Darüber hinaus ist aufgrund der Lage der zusätzlich zum Bestand geplanten Gebäude/Gebäudestrukturen innerhalb des geschlossenen Waldgebietes nicht auszuschließen, dass für Vögel eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung aufgrund von Spiegelungen der Wald-/Gehölzkulisse in Glasflächen besteht. Dies betrifft sowohl ungefährdete Vogelarten als auch die als potenzielle Nahrungsgäste nicht auszuschließenden planungsrelevanten Arten Kleinspecht, Baumpieper, Waldohreule und Schwalben.

- Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach §44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot) durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist es erforderlich, dass Glasflächen an den zukünftigen baulichen Anlagen durch wirksame Schutzmaßnahmen so gestaltet werden, dass sie für Vögel wahrnehmbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG auszuschließen.

3.6 Luft und Klima

Schutzziele für das Schutzgut Luft und Klima sind die

- Vermeidung von Luftverunreinigungen und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie
- Erhalt des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Dabei ist sowohl die klimatische als auch die lufthygienische Ausgleichsfunktion zu berücksichtigen.

3.6.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bewertung

Die Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal stellt das Plangebiet überwiegend als Stadt-Klimatop dar. Charakterisiert wird dieser durch insgesamt starke Veränderungen aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland. Aufgrund der Bebauungssituation ist eine Bildung von Wärmeinseln sowie Schadstoffbelastung in der Luft möglich. Durch die gute Durchgrünung in den umliegenden Bereichen bestehen jedoch nur geringe bis mittlere thermische Belastungen.

Im Randbereich des Plangebietes besteht im Bereich der Ausläufer der Ronsdorfer Anlagen ein Wald-Klimatop mit typisch gedämpftem Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie klimaregulierend wirkender Kaltluftproduktion. Die Frischluftproduktion von Wald-Klimatopen ist darüber hinaus auch lufthygienisch relevant.

Bewertung

Das Plangebiet ist als bebauter Gebiet mit insgesamt mittlerer klimatisch-lufthygienischer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen einzustufen. Den umgebenden Ronsdorfer Anlagen ist als Wald-Klimatop mit Funktionsbeziehung zum benachbarten Stadt-Klimatop eine hohe Bedeutung bezüglich der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktion zuzuordnen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

3.6.2 Prognose Umweltauswirkungen

Die im Bebauungsplan vorgesehen Versiegelungsanteile lassen eine Veränderung der mikroklimatischen (lokalen) Bedingungen erwarten. Da das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen aufweist, sind durch die geplante Bebauung nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese werden durch eine Begrünung der Dachflächen gemindert, was im Sinne einer Multifunktionalität zudem bezüglich der nachteiligen Umweltauswirkungen auch auf die Schutzgüter Boden und Wasser wirksam ist.

3.7 Landschaft

3.7.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Mittelbergische Hochfläche um Solingen und Remscheid (LR-Vla-008)“, die wiederum Teil der übergeordneten naturräumlichen Haupteinheit „Bergische Hochflächen“ (NR-338) sind. Charakteristisch für den Landschaftsraum sind flachwellige, von tief eingeschnittenen Kerbsohlentälern durchzogene Hochflächen in der kollinen bis submontanen Höhenstufe.

Der Randbereich von Ronsdorf stellt den nördlichsten Ausläufer dieses Landschaftsraumes in Kuppenlage dar. Die Höhenstufe liegt im Bereich der Ronsdorfer Anlage bei teilweise > 300 m üNN, Fließgewässer fehlen entsprechend der Kuppenlage.

Prägend für das Landschaftsbild sind auf lokaler Ebene die Waldflächen der Ronsdorfer Anlagen als weitgehend standortgerechter Eichen-(Hain-)Buchen-Mischwald ergänzt durch Freiflächen. Es besteht infolgedessen eine durchgängige Ortsrandeingrünung, die zu einer in hohem Maße landschafts- bzw. ortsbildprägenden Kulissenwirkung führt.

Bewertung

Durch die Ronsdorfer Anlagen weist das Plangebiet eine relativ hohe Natürlichkeit und Eigenart auf. Insbesondere die noch vorhandenen Freiflächen bewirken eine Erhöhung der Vielfalt und Abwechslung. Insgesamt besteht in Bezug auf das Schutzgut Landschaft somit eine hohe Bedeutung.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Landschaftssituation unverändert bestehen.

3.7.2 Prognose Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung nimmt nur lokal und in sehr begrenztem Umfang Einfluss auf die bestehende Landschaftsstruktur und die landschaftliche Gestalt des Landschaftsraumes. Die Bebauung schließt an vorhandene Wohnbaubereiche an.

Die betroffene Grünlandfläche bildet nur einen kleinen, strukturanreichernden Teil der gesamten Landschaftskulisse. Die für das Landschaftsbild im Planungsraum bedeutsamen und prägenden Waldstrukturen der Ronsdorfer Anlagen werden durch die Planungen nicht berührt, da die geplante Bebauung beidseitig 20 m Abstand zu den Waldrändern einhält (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Weitreichende landschaftliche Veränderungen bzw. erheblich nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Beanspruchung des lokal wirksamen Landschaftselementes nicht zu erwarten.

3.8 Kultur-und sonstige Sachgüter

3.8.1 Bestand und Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet weist keine Objekte des Denkmalschutzes auf, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Das bestehende Altenwohnheim sowie das südliche Wohnheim mit altersgerechten Wohnungen sind als

Pflege- und Betreuungseinrichtung im öffentlichen Interesse als Sachgut hoher Bedeutung einzustufen.

Die bestehende Wiese als landwirtschaftliche Fläche ist als ein Sachgut allgemeiner Bedeutung einzustufen. Weitere Sachgüter mit Bezug zu öffentlichen Belangen bestehen nicht.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

3.8.2 Prognose Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung sowie keiner Betroffenheit von Objekten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen.

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung kultur- oder erdgeschichtliche Funde gemacht werden, sind diese nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich zu melden.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

„Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse – das Prozessgefüge – ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung“ (RASSMUS ET AL. 2001).

Innerhalb dessen sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen auf Objekte besonderer Bedeutung das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Derartige Wirkungskomplexe liegen im Plangebiet nicht vor, da in keinem der betrachteten Schutzgüter Objekte besonderer Bedeutung vorkommen bzw. betroffen sind. Entsprechende Wechselwirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge bestehen daher nicht.

3.10 Kumulative Auswirkungen

Es sind keine weiteren Planungen oder Vorhaben bekannt, für die aufgrund kumulierender Wirkung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1231 bzw. der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes eine UVP-Pflicht bzw. die Pflicht einer UVP-Vorprüfung ausgelöst werden würde.

3.11 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Soweit der Träger der Landschaftsplanung (hier: Rat der Kreisfreien Stadt Wuppertal) im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht widersprochen hat, treten gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes außer Kraft.

Sollte der bestehende Schmutzwasserkanal erneuert werden müssen, würden hier durch erforderliche Gehölzfällungen im Waldbereich südöstlich des Altenheimes lokale Beeinträchtigungen entstehen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

3.12 Auswirkungen auf das globale Klima

Das geplante Bauvorhaben hat aufgrund der Kleinflächigkeit keine Auswirkungen auf das globale Klima. Die relative Nähe zum Zentrum von Ronsdorf sowie die Busanbindung können zu einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

4.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Ein Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz ist nicht möglich, da ein vorhandenes Netz kaum erreichbar ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind in den Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Errichtung von Solarzellen und Solarkollektoren auf den zukünftigen Dachflächen.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal.

Abwässer

Zur Vermeidung potentieller Auswirkungen durch die Sanierung/eine Neuverlegung eines Schmutzwasserkanals durch die Ronsdorfer Anlagen wird angeregt, das Altersheim zukünftig an den neu zu verlegenden Kanal in der Straße Friedenshort anzuschließen. Erforderlichenfalls sind Rückhaltemaßnahmen einzuplanen, sofern der Kanal keine ausreichenden Kapazitäten hat. Die Unterhaltung der Leitungen außerhalb des Plangebietes ist vertraglich zu sichern.

Da sich kein Gewässer für eine Einleitung von Niederschlagswasser im oder in der Nähe des Plangebiets befindet, ist lediglich die Möglichkeit einer Einleitung in das Grundwasser durch Versickerung zu betrachten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden bereits erteilt. Das Niederschlagswasser der ausgebauten Straße wird zukünftig gefasst und über einen neuen Kanal mit einem Stauraum dem Mischwasserkanal in der Straße Friedenshort zugeleitet.

4.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

In nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass durch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie erfolgt.

4.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz sind die zu erwartenden Risiken und zu prognostizierenden Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Vorhabens soweit wie möglich zu minimieren. Der Vermeidung ist generell Vorrang vor dem Ausgleich einzuräumen. Beeinträchtigende Umweltwirkungen sollen bereits in der Planungsphase durch ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange vermieden bzw. verringert werden.

4.3.1 Vermeidung/Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

a. Waldabstand - Maßnahme der Landschaftspflege nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Um eine starke Verschattung der Neubauten und damit auch ungesunde Wohnverhältnisse zu vermeiden wird auf die Einhaltung eines ausreichenden Waldabstandes sowohl zum östlich als auch zum westlich angrenzenden, vorhandenen Altholzbestand sowie der geplanten Neubebauung erforderlich.

Wie Erfahrungen im Randbereich der Ronsdorfer Anlagen im Bereich Erbschlöer Str. (ehemaliges Tankstellen-/ Speditionsgrundstück) zeigen, mussten hier im Nachgang der Bebauung alte Bäume gerodet werden, da keine entsprechenden Abstände eingehalten wurden. Um den vorhandenen Waldrand zu schützen, ist dies im vorliegenden Verfahren zu vermeiden.

Hierfür ist östlich und westlich des neu zu erschließenden Wiesengrundstückes ein Waldabstand von mindestens 20 m sicherzustellen, der entsprechend von Bebauung und Nutzungsintensivierungen freizuhalten ist.

b. Bestehende Kompensationsmaßnahmen – Festsetzung als Maßnahmen der Landschaftspflege nach § 9 Abs. 1 20 BauGB

Die auf dem Grundstück des bestehenden Altenheimes

- Kompensationsfläche Nr. 1376 sowie
- die fünf Einzelbäume (ebenfalls Kompensationsmaßnahme)

sind als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes als Festsetzung einer Maßnahme der Landschaftspflege nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu sichern.

c. Dachbegrünung - Festsetzung nach § 9 Abs. 11 Nr. 25a BauGB

Zur Minimierung der erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen durch zukünftige Versiegelung auf

- die derzeitige Biotopstruktur sowie
- Boden und Wasser,
- Nahrungshabitate für Brutvögel und Fledermäuse - darunter planungsrelevante Arten - und
- die lokalklimatischen Bedingungen

ist im Bebauungsplan eine Begrünung von Flachdächern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzen.

d. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Textliche Festsetzung in Bebauungsplan)

Gemäß den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Hierzu ist eine entsprechende textliche Festsetzung erforderlich, da die Art und Weise sowie die Lage der Versickerungsanlagen nicht abschließend festgelegt werden.

e. Landschaftsgerechte Ausbildung der Versickerungsmulde (Hinweis in Bebauungsplan)

Zur Anreicherung der Struktur- und Vegetationsvielfalt sind, sofern zur Versickerung des Niederschlagswassers in erdbauweise hergestellte Versickerungsmulden zur Anwendung kommen, diese möglichst naturnah mit flachen Böschungen anzulegen und mit einer staudenreichen, standortgerechten Wiesenmischung durch Einsaat zu begrünen. Ein entsprechender textlicher Hinweis im Bebauungsplan ist vorzusehen.

f. Radonvorsorge

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Vorsorgezone II soll zukünftig ein Hinweis im Baugenehmigungsverfahren aufgeführt werden, damit die Radonvorsorge frühzeitig berücksichtigt werden kann.

4.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß der erstellten Eingriff-/Ausgleich-Bilanz entsteht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes durch Verlust von Gartenflächen sowie Intensiv-Grünland und den Ausbau der Erschließungsstraße ein **Defizit von ca. 30.000 Ökologischen Wertpunkten (ÖWP)**.

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist ein funktionaler Ausgleich erforderlich. Dementsprechend ist die Entwicklung von Offenlandbiotopen in Form von Extensivgrünland anzustreben. Hierfür steht im Stadtbezirk Barmen eine städtische Fläche mit Bindung für die Entwicklung von Intensiv- zu Extensivgrünland zur Verfügung (s. Tabelle 2 und Abbildung 3). Dabei handelt es sich um die

- Vorhaltefläche 460 „Nördliches Gelpetal“ mit einer Größe ca. 15.634 m² im Naturschutz- sowie Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe (460 (Gemarkung Barmen, Flur 228, Flurstück 154 und Flur 229, Flurstück 69)

Tabelle 2: Vorhaltefläche

Vorhaltefläche	Lage/Umgebung	Bestand	Entwicklungsziel nach Kompensationskataster
Nr. 460 (Nördliches Gelpetal)	<ul style="list-style-type: none"> • Oberlauf des Eichholzbaches (Geschützter Biotop) • Lage im FFH-Gebiet (Gelpe und Saalbachtal) • Überwiegend im NSG gelegen, östlicher Teil im LSG • Angrenzend an bestehende Kompensationsflächen 	Intensivgrünland (Pferdebeweidung)	Extensivgrünland

Entsprechend dem Ausgleichserfordernis ist eine Bindung eines Teils der Fläche zur extensiven Bewirtschaftung erforderlich, damit eine **naturschutzfachliche Aufwertung erreicht werden** kann

Die Umsetzung der Flächenextensivierung zur Kompensation kann über die Zahlung eines Ersatzgeldes als Pflege durch die Stadt Wuppertal umgesetzt werden. Eine entsprechende Vereinbarung muss im Rahmen z.B. eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Wuppertal und den Bauherren vor Satzungsbeschluss erfolgen.

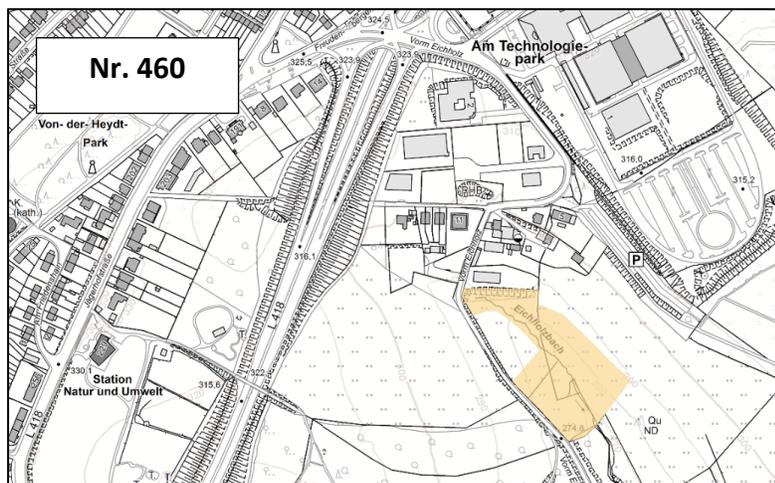


Abbildung 3: Verfügbare städtische Vorhaltefläche zur Kompensation

4.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

4.4.1 Gehölzeingriffe gemäß Vorgaben §39 BNatSchG

Zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln sind Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

4.4.2 Vermeidungsmaßnahme zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen (Artenschutzhinweis in Bebauungsplan)

Zur Vermeidung einer erhöhten Vogelkollisionsgefahr durch Kulissenspiegelung, die sich maßgeblich aus der Errichtung der Gebäude in einem vollständig gehölzgeprägten Umfeld ergeben, sind bei großflächigen Verglasungen von Gebäudeteilen vorsorglich Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, sind große Reflektionsfronten mit möglichst geeigneten Mustern und Strukturierungen zu markieren. Mit Hilfe von systematischen Tests im Flugtunnel wurden eine Vielzahl von Linienmustern und Punktrastern entwickelt, die sich unter Beachtung der folgenden Parameter als hochwirksam erwiesen haben.

Folgende Bedingungen sind – abhängig von der gewählten Markierungsart – im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsantrages zu erfüllen:

- Punktartige Markierungen: 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm \emptyset der Punkte oder 15 % bei mind. 30 mm \emptyset
- Horizontale Linien: Mind. 3 mm breite Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien: Mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

4.4.3 Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung nächtlicher Lichtemissionen (Artenschutzhinweis in Bebauungsplan)

Zur Vermeidung von potenziellen Störungen lichtsensibler Fledermausarten (z.B. Mausohren) im Umfeld möglicher Jagdhabitats sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und diffuser Lichteinträge zu treffen. Diese dienen gleichzeitig zur Verringerung der Anziehung von Nachtinsekten (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und tragen zu einer Reduktion der Lichtemissionen in die Umgebung bei.

- Es sind LED-Leuchtmittel zu verwenden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben.
- Hierzu eignen sich LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 3000 Kelvin.
- Die Abstrahlung der Lampen ist ausschließlich nach unten zu richten (Vollabschirmung).

5. Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle oder den Folgen des Klimawandels

5.1 Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Die geplanten Wohngebiete und das Altenheim befinden sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a und 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auswirkungen durch Störfälle sind daher nicht zu erwarten. Der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG wird eingehalten.

5.2 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhabensgelände ist umgeben von Waldflächen, die Kaltluftentstehungsgebiete darstellen, sodass für das betroffene Gelände keine Gefahr von Hitzestau an warmen Tagen besteht.

Da sich sowohl das Gelände des vorhandenen Altenheimes als auch das Gelände der geplanten Wohnbebauung auf einer Kuppe befindet besteht hier keine Gefahr von Überschwemmung bei Starkregenereignissen.

5.3 Nullvariante

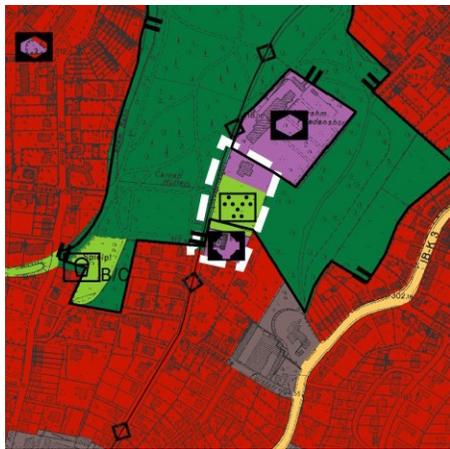
Eine Nullvariante kommt für die geplante Wohnfläche nicht in Betracht, da die Schaffung von neuem Wohnraum in diesem Bereich städtebaulich sinnvoll ist und der Verkaufserlös für die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen des Altersheimes notwendig ist.

Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen FNP

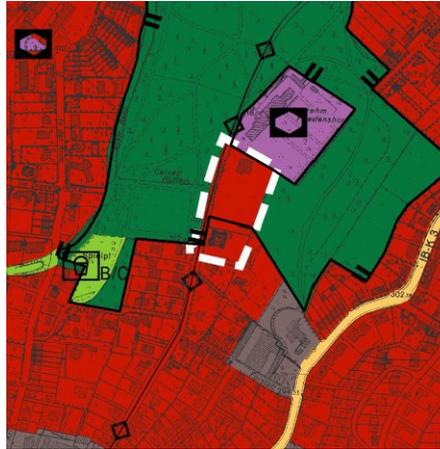
Im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal (2005) sind die im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens befindlichen Flächen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ und „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Zwischen der Wohnbebauung an der Straße Friedenshort und dem bebauten Grundstück des Altenheimes liegt ein ca. 0,43 ha großes Wiesengrundstück, welches zum Bauland umgewandelt werden soll.

Die Eintragung der beiden Gemeinbedarfsnutzungen sind inzwischen überholt, auf beiden soll zukünftig auch eine Wohnbauliche Nutzung eingetragen werden. Auf der nördlichen, mit der Eintragung der sozialen Nutzung befindet sich ein eigenständiges Gebäude, in dem betreutes Wohnen angeboten wird. Um das zukünftige Nutzungsspektrum nicht unnötig einzuschränken wird das Grundstück als Wohnbauland dargestellt. Auch die Nutzungseintragung: kirchliche Zwecke ist überholt, da auf dem Grundstück auf der Grundlage des § 34 BauGB zwei Mehrfamilienhäuser realisiert wurden.



rechtskräftige Fassung



geplante Fassung

5.4 Standortalternativen, sonstige Varianten

Der Altenheimverein „Friedenshort e.V.“ benötigt die Entwicklung der Bauflächen zur Finanzierung der Umstrukturierung des Altenheimes. Andere geeignete Flächen stehen nicht zur Verfügung.

6. Monitoring

3 Jahre nach Umsetzung der Planung mit dem Ausbau der Straße und der Kanalisation einschließlich der geplanten Wohnbebauung sind die bei den Fachdienststellen ggf. eingegangenen Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auszuwerten, um unerwartete Umweltauswirkungen zu ermitteln und ggf. gegensteuern zu können.

7. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1231 „Friedenshort“ erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und einer Bestandsaufnahme und Begehung des Plangebietes und seines Umfeldes. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen. Schwierigkeiten bei der Erstellung gab es nicht.

8. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan 1231 - Friedenshort - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für die Entwicklung von neuen Wohngebieten sowie die Erweiterung des Altenheimes. Eine Teilfläche des Plangebietes ist im Landschaftsplan Wuppertal Ost als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes treten die entsprechenden Verbote zurück.

Der Bedarf an Grund und Boden setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinbedarfsfläche (Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen)	- 0,2	ha
Gemeinbedarfsfläche (sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen)	- 0,2	ha
Wohnbaufläche	+ 0,9	ha
Grünfläche - Parkanlage	- 0,4	ha

Zur Beurteilung der Umweltbelange in Bezug auf das geplante Vorhaben werden die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden weiterhin die artenschutzrechtlichen Belange, die im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurden.

Zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen in einem Radonvorsorgegebiet der Stufe II sind bei Neubaumaßnahmen bauliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass es in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung kommen wird. Im Hinblick auf die Vorhaben bedingten Eingriffe werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zur Erhaltung sowie zum Ausgleich / Ersatz (Kompensation) festgelegt (§ 1a Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus werden funktionserhaltende Maßnahmen gemäß den zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belangen vorgesehen. Ein Gebietsschutz gemäß FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie besteht für das Plangebiet nicht, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich werden (§ 1a Abs. 4 BauGB). Eine Beeinträchtigung der an das Plangebiet angrenzenden Biotopverbundfläche ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen gering.

Neben der Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die genannten Schutzgüter beinhaltet die Umweltprüfung weiterhin die Berücksichtigung folgender Ziele bei der Planung:

- Vermeidung von Emissionen und Immissionen

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das durch das geplante Wohngebiet ausgelöst wird, wird gering sein. Das Erfordernis, aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen ist nicht gegeben.

- Sachgerechter Umgang mit Altlasten, Abfällen und Abwässern

Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor. Auch das vorliegende Gutachten zur Versickerungseignung des Bodens beinhaltet keine Hinweise auf Verunreinigungen des Untergrundes. Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal. Das Niederschlagswasser ist vor Ort auf den Privatgrundstücken zu versickern, das Schmutzwasser des Altenheimes bleibt über Privatkanäle an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Für die Neubebauung wird ein Schmutzwasserkanal in der Straße Friedenshort errichtet.

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind grundsätzlich auf den Dachflächen zulässig und werden nicht

auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet.

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bei dem geplanten Baugebiet handelt es sich nicht um eine im bebauten Innenbereich liegende Fläche, welche nachverdichtet oder wieder genutzt werden kann. Die Fläche ist jedoch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die zur Bebauung vorgesehene Grünfläche ist mit bebauten Grundstücken umgeben, somit ist der Bebauung Vorzug vor Bebauung in freier Landschaft zu geben. Da Mehrfamilienhäuser mit einer gegenüber freistehenden Einfamilienhäusern erhöhten Wohndichte geplant sind, wird dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung, zum Schutz und zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die planungsrechtlich ermöglichte Entwicklung eines Wohngebietes ausgelöst werden können, keine erheblich nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9. Quellen

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK WUPPERTAL MBH (IGW) (2018):

Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück Friedenshort, Flur 32, Stck. 189 in Wuppertal-Ronsdorf. Wuppertal, Januar 2018

LUDWIG, DANKWART (1991):

Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Bochum, Januar 1991.

RASSMUS, J., BRÜNIG, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H. & DIERSSEN, K. (2001):

Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung, F & E-Vorhaben des Umweltbundesamtes, Kiel

LANUV (o.J.): Webportal „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“;

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>